
Sporttip

Teilnahmebedingungen

Gültig ab dem 1. September 2017

SWISSLOS



Swisslos Interkantonale Landeslotterie, Lange Gasse 20, Postfach, CH-4002 Basel
T +41 61 284 11 11, F +41 61 284 13 33, info@swisslos.ch, www.swisslos.ch

Allgemeine Bedingungen für die Teilnahme an Sporttip

Gültig ab dem 1. September 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

B. Wesen der Sporttip-Wetten

Art. 2 Wesen der Sporttip-Wetten

C. Teilnahme

Art. 3 Im Allgemeinen

Art. 4 Spielscheine

Art. 5 Vertragsabschluss

Art. 6 Spieleinsatz

Art. 7 Eingabefrist

D. Behandlung der Daten

Art. 8 Erfassung und Speicherung der Daten

E. Ermittlung der massgeblichen Resultate/Auswertung

Art. 9 Ermittlung der massgeblichen Resultate/Auswertung

F. Gewinne

Art. 10 Gewinnermittlung und -berechnung

G. Bekanntmachungen/Gewinnverfall

Art. 11 Wettprogramme

Art. 12 Auswertungen

Art. 13 Gewinnverfall

H. Einsprachen

Art. 14 Einsprachen

I. Publikationsorgan

Art. 15 Publikationsorgan

K. Schlussbestimmungen

Art. 16 Durchführungsbewilligungen

Art. 17 Entscheide der Geschäftsleitung

Art. 18 Geltung

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Organisation

1.1

Für die Ausgabe und Durchführung der Sporttip-Wetten auf Quotenbasis gelten das Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten vom 8. Juni 1923, die Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz vom 27. Mai 1924 und die entsprechenden interkantonalen und kantonalen Lotterievorschriften.

1.2

Die Swisslos, eine Genossenschaft mit Sitz in Basel, führt die Sporttip-Wetten im Gebiet der Deutschschweiz¹, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein (insgesamt das «Swisslos-Vertragsgebiet») nach Massgabe dieser Sporttip-Teilnahmebedingungen durch.

1.3

Die Swisslos arbeitet dabei mit der Société de la Loterie de la Suisse Romande (nachfolgend «Loterie Romande» oder «LoRo») zusammen, welche Sporttip-Wetten im Gebiet der Westschweiz² (das «LoRo-Vertragsgebiet») auf der Basis deren eigenen Teilnahmebedingungen durchführt, indem die Sporttip-Wetten nach dem Organisationsprinzip der «gemeinsamen Masse» betrieben werden. Dies bedeutet, dass die im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits getätigten Einsätze gepoolt werden und in Bezug auf beide Vertragsgebiete die für die Sporttip-Wetten bestimmten Sportereignis-

se bzw. Sporttip one-Ereignisse und die entsprechenden Quoten gemeinsam festgelegt werden. Aus diesem Grund werden gewisse Durchführungsmodalitäten von der Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande geregelt, so insbesondere die Festlegung des Wettprogramms sowie der Eingabefrist bzw. der Zeitpunkt des Annahmeschlusses, worauf nachfolgend nicht jedes Mal ausdrücklich hingewiesen wird. Im Übrigen betreiben sowohl die Swisslos als auch die Loterie Romande die Sporttip-Wetten in ihren jeweiligen Vertragsgebieten in autonomer Weise, auf eigene Rechnung, auf eigene Risiken und eigenen Gewinn mit Hilfe ihrer eigenen technischen und administrativen Infrastruktur.

1.4

Der gemeinschaftliche Charakter der im Swisslos-Vertragsgebiet einerseits und im LoRo-Vertragsgebiet andererseits durchgeführten Sporttip-Wetten wird dadurch gewährleistet, dass diese Sporttip-Teilnahmebedingungen wie auch die von der Loterie Romande für die Sporttip-Wetten erlassenen Teilnahmebedingungen auf denselben Einheitsregeln beruhen.

1.5

Die Teilnahme an den Sporttip-Wetten, gemäss diesen Sporttip-Teilnahmebedingungen, erfolgt mittels des von der Swisslos zur Verfügung gestellten Online-Systems (einschliesslich der Internet-Spiel-Plattform [Internet]). Swisslos behält sich vor, unter Vorbehalt der Erteilung der erforderlichen Bewilligung andere Möglichkeiten der Teilnahme an den Sporttip-Wetten anzubieten.

¹ ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AI, AR, SG, GR, AG, TG

² FR, VD, VS, NE, GE, JU

1.6

Die vorliegenden Sporttip-Teilnahmebedingungen ergänzen die für die Teilnahme an den Produkten von Swisslos über Verkaufsstellen und via Internet/Mobile geltenden Bedingungen.

B. Wesen der Sporttip-Wetten

Art. 2 Wesen der Sporttip-Wetten

Im Rahmen der Sporttip-Wetten auf Quotenbasis werden folgende Beteiligungsmöglichkeiten angeboten:

2.1 Sporttip set:

- Als eine von verschiedenen Arten der Beteiligung an Sporttip-Wetten führt die Swisslos Sporttip set durch. Dabei hat der Teilnehmer den Ausgang bzw. das bezüglich der Wette massgebende Ergebnis der im Wettprogramm für die jeweilige definierte Wettperiode aufgelisteten, für die Sporttip set-Wette bestimmten Sportereignisse vorauszusagen. Pro Woche wird/werden ein oder mehrere Wettprogramm/e herausgegeben bzw. publiziert. Ein Wettprogramm umfasst bis zu neunzig Sportereignisse, die sich aus verschiedenen Sportarten zusammensetzen können.
- Gegenstand von Sporttip set ist die Annahme von Einfach- oder Kumulativwetten auf Quotenbasis. Grundsätzlich sind im Rahmen von Einzel- sowie Systemwetten alle im Wettprogramm für die Sporttip set-Wette angebotenen Sportereignisse miteinander kombinierbar.

Eine Ausnahme gilt für Sportereignisse, die in unterschiedlicher Form mehrmals auf dem gleichen Wettprogramm aufgeführt sind. Solche Sportereignisse dürfen im Rahmen von Einzel- sowie Systemwetten nicht kombiniert werden. Beispielsweise dürfen Voraussagen für eine Handicapwette, eine Halbzeitwette oder die «Mutterwette» zum jeweils gleichen Sportereignis in keiner Weise miteinander kombiniert werden. Die Kombination von Wetten aus mehreren Wettprogrammen ist nicht möglich, da immer nur die Sportereignisse eines einzigen Wettprogramms gleichzeitig zum Wetten angeboten werden.

- Es sind sowohl Einfach- wie Kumulativwetten (maximal zehn Sportereignisse) zugelassen. Neben der Voraussage des Endausgangs bzw. -ergebnisses kann Swisslos auch die Möglichkeit zur Voraussage des Ausgangs bzw. Ergebnisses von Teilabschnitten eines Sportereignisses (1. Halbzeit, 2. Halbzeit, sonstige Spielzeitabschnitte) anbieten. Es können auch andere Wettformen wie Handicap-, Torsummen-, Ersttor-, Halbzeittor- oder Duellwetten angeboten werden. Dabei gilt Folgendes:
 - Handicapwette: Bei dieser Wette wird einem schwächer eingestuften Wettkampfteilnehmer ein rechnerischer Vorteil (z.B. zusätzliche Punkte, Tore oder Zeit) gewährt, der im Wettprogramm entsprechend angezeigt wird. Bei der Ermittlung des Ausgangs wird beim bevorteilten Wettkampfteilnehmer die entsprechende Gutschrift vorgenommen und der Ausgang nur in dieser Form ausgewiesen und gewertet. Bei der

Handicapwette gilt somit folgende Formel: Ausgang der Handicapwette = gemäss Art. 9 der Sporttip-Teilnahmebedingungen gewerteter tatsächlicher Ausgang + Handicap.

- **Torsummenwette:** Bei dieser Wette muss die Gesamtzahl der in der regulären Spielzeit plus eventuellen Nachspielzeit, ohne Verlängerung und Elfmeterschiessen, erzielten Tore vorausgesagt werden, die während einer Begegnung, einer Meisterschaft, eines Turniers usw. fallen werden. Zum Tippen werden Kategorien gebildet, die mittels «1», «X» oder «2» getippt werden können.
- **Ersttorwette:** Bei dieser Wette muss die Mannschaft getippt werden, die im Rahmen der regulären Spielzeit eines Spiels plus eventueller Nachspielzeit, ohne Verlängerung und Elfmeterschiessen, das erste Tor schießt. Für ein torloses Spiel gilt Voraussage «X».
- **Halbzeittorwette:** Bei dieser Wette muss vorausgesagt werden, in welcher der beiden Spielhälften (je nur reguläre Spielzeit plus eventuelle Nachspielzeit, ohne Verlängerung und Elfmeterschiessen) mehr Tore erzielt werden. Voraussage «1» steht für die erste Halbzeit, Voraussage «2» für die zweite Halbzeit und Voraussage «X» für «keine von beiden».
- **Duellwette:** Bei dieser Wette geht es um zwei gegeneinander antretende Wettkampfteilnehmer. Es muss derjenige Wettkampfteilnehmer getippt werden, der gemäss den Bestimmungen in Art. 9.4 der Sporttip-Teilnahmebedingungen weiter vorne

platziert ist. Bei einem Ausscheiden beider Wettkampfteilnehmer oder identischer Platzierung (ex aequo) gilt Voraussage «X».

- Das Wettprogramm umfasst bis zu neunzig Sportereignisse, die sich aus verschiedenen Sportarten zusammensetzen können. Die Swisslos setzt für jede angebotene Möglichkeit der Voraussage des Ausgangs bzw. des bezüglich der Wette massgebenden Ergebnisses eines Sportereignisses («1», «X» oder «2») im Rahmen des Wettprogramms im Voraus eine Quote fest (die maximale Gesamtquote einer Einzelwette beträgt 1000). Die Swisslos behält sich vor, Quoten für bestimmte Sportereignisse nicht bereits zu Beginn der Wettperiode festzulegen, sondern erst später. Auf ein Sportereignis kann in jedem Fall erst gewettet werden, wenn die Quote festgelegt ist. Die Gesamtquote bzw. der allfällige Gewinn einer Wette berechnet sich nach den Bestimmungen in Art. 6.1 der Sporttip-Teilnahmebedingungen. Die Swisslos behält sich zudem das Recht vor, in Einzelfällen bestimmte Möglichkeiten des Ausgangs eines Sportereignisses von Anfang an zu sperren und hierfür keine Quoten festzusetzen.
- Die Swisslos behält sich vor, weitere Wettformen ins Wettprogramm aufzunehmen und die Wette im Wettprogramm entsprechend zu erläutern.

2.2 Sporttip one

- Als eine von verschiedenen Arten der Beteiligung an Sporttip-Wetten führt die Swisslos Sporttip one durch. Dabei hat der Teilnehmer den Ausgang bzw. das bezüglich der Wette massgebende

Ergebnis eines einzelnen im Wettprogramm aufgelisteten, für die Sporttip one-Wette bestimmten Ereignisses präzise vorausszusagen. Pro Woche wird/ werden ein oder mehrere Wettprogramm/e herausgegeben bzw. publiziert. Die darin enthaltenen Sporttip one-Ereignisse können sich aus verschiedenen Sportarten zusammensetzen. Insbesondere im Falle von Langzeitwetten kann die Eingabefrist länger sein als die durch das Wettprogramm abgedeckte Periode. Je Sporttip one-Ereignis werden maximal 36 sog. «Voraussagen» (inklusive der dazu gehörigen Quoten) im Wettprogramm aufgeführt, von denen je Wette auf ein Sporttip one-Ereignis genau eine zu tippen ist.

- Gegenstand von Sporttip one ist die Annahme von Wetten auf Quotenbasis. Bei einem gewählten Sporttip one-Ereignis ist genau eine der von der Swisslos angebotenen Voraussage zu tippen. Die Kombination von Sporttip one-Wetten ist nicht möglich, da jede Wette unabhängig von einer allfälligen anderen mittels des gleichen Spielscheins eingegangenen Wette ist.
- Neben der genauen Voraussage des Endausgangs bzw. -ergebnisses eines Sportereignisses kann Swisslos auch die Möglichkeit zur exakten Voraussage des Ausgangs bzw. Ergebnisses von Teilabschnitten (1. Halbzeit, 2. Halbzeit, sonstigen Spielzeitabschnitten, ferner bei Siegwetten auch einzelne Runden innerhalb einer Meisterschaft oder eines Turniers) anbieten. Es können auch andere Wettformen wie Einlauf-, Torsummen- oder Halbzeit-/Endstandwetten angeboten werden. Dabei gilt Folgendes:

- Ergebniswette: Getippt wird auf den gemäss Art. 9 der vorstehenden Sporttip-Teilnahmebedingungen gewerteten Endausgang bzw. Ausgang von Teilabschnitten eines Ereignisses, d.h. das Ergebnis eines Sportereignisses, wie beispielsweise Fussball oder Eishockey, also «0:0», «1:0», «3:3» usw.

- Siegwette: Vorausszusagen ist der Wettkampfteilnehmer oder die Mannschaft, welche(r) ein Sportereignis gewinnt.

- Einlaufwette: Bei dieser Wette wird auf den Zieleinlauf eines Rennens gewettet, z.B. auf den Sieger und den Zweitplatzierten des entsprechenden Rennens.

Die entsprechenden Vorgaben im Wettprogramm können so aussehen:

1. Wettkampfteilnehmer A / Wettkampfteilnehmer B,
2. Wettkampfteilnehmer A / Wettkampfteilnehmer C,
3. Wettkampfteilnehmer B / Wettkampfteilnehmer A usw.

- Torsummenwette: Bei dieser Wette muss die Gesamtzahl der in der regulären Spielzeit plus eventuellen Nachspielzeit ohne Verlängerung und Elfmeterschiessen, erzielten Tore vorausgesagt werden, die während einer Begegnung, einer Meisterschaft, eines Turniers usw. fallen werden.

- Halbzeit-/Endstandwette: Bei dieser Wette sind die gemäss Art. 9 der Sporttip-Teilnahmebedingungen gewerteten Spielausgänge (1, X, 2), z.B. der ersten sowie der zweiten Halbzeit

im Fussball oder der einzelnen Drittel im Eishockey, zu prognostizieren. Die Voraussagen dazu können wie folgt aussehen (Beispiel Fussball): 1/1, 1/X, 1/2, X/1 usw.

Die Swisslos behält sich vor, weitere Wettformen ins Wettprogramm aufzunehmen und die Wette im Wettprogramm entsprechend zu erläutern.

Für jede angebotene Möglichkeit der Voraussage des Ausgangs bzw. des bezüglich der Wette massgebenden Ergebnisses eines Sporttip one-Ereignisses («1» bis maximal «36» Möglichkeiten) setzt die Swisslos im Rahmen des Wettprogramms im Voraus eine Quote fest. Die Swisslos behält sich vor, für bestimmte Sportereignisse die Voraussagen und/oder die Quoten nicht bereits bei der Publikation des Wettprogramms festzulegen, sondern erst später. Die Swisslos kann auch bestimmte, bereits publizierte Voraussagen eines Sporttip one-Ereignisses nachträglich sperren und/oder bereits kommunizierte Quoten anpassen. Es gelten die Regeln von Art. 9 der Sporttip-Teilnahmebedingungen. Auf ein Sportereignis kann in jedem Fall erst gewettet werden, wenn die Voraussagen und die entsprechenden Quoten festgelegt sind. Für den einzelnen Teilnehmer gilt aber auf jeden Fall die Quote zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spielvertrages – vorbehältlich anderslautender Regelungen in diesen Sporttip-Teilnahmebedingungen. Der allfällige Gewinn einer Wette berechnet sich nach den Bestimmungen in Art. 10 der Sporttip-Teilnahmebedingungen.

Bei einem Sporttip one-Ereignis müssen immer mindestens vier Voraussagen getippt werden können. Sollte sich aufgrund einer Reduktion des Teilnehmerfeldes die Anzahl

der Voraussagen unter vier reduzieren, wird die Wettannahme gestoppt.

C. Teilnahme

Art. 3 Im Allgemeinen

3.1

Der Teilnehmer nimmt an den Sporttip-Wetten mittels von der Swisslos herausgegebenen physischen und elektronischen Spielscheinen (Arbeitspapiere mit Datenträgerfunktion) teil, auf welchen der Teilnehmer seine Voraussagen selbst bezeichnet. Beim Sporttip set kann er wählen zwischen Einzelwette und Systemteilnahme in verkürzter Schreibweise. Beim Sporttip one sind nur Einzeltipps möglich.

3.2

Auf ein Sportereignis kann in jedem Falle erst gewettet werden, wenn die Voraussagen und die entsprechenden Quoten festgelegt sind.

3.3

Die Gewährleistung einer für die Swisslos wie auch die Loterie Romande voraussehbaren Durchführung der Sporttip-Wetten und insbesondere des gesetzlich zwingend geforderten Ausschlusses jeglichen unternehmerischen Risikos der Swisslos und der Loterie Romande erfordert, dass die Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande das Wettprogramm – und nur mit Wirkung für die Zukunft – in begründeten Fällen jederzeit ändern können muss. Die

Swisslos behält sich daher vor, in begründeten Fällen und mit Wirkung für die Zukunft das Wettprogramm und insbesondere die festgesetzten Quoten und den jeweiligen Zeitpunkt des Annahmeschlusses zu ändern, zu korrigieren oder zu aktualisieren sowie Voraussagen bezüglich einzelner Sportereignisse bzw. Kombinationen von Sportereignissen oder einzelner Sportereignisse vorübergehend oder dauerhaft zu sperren.

Art. 4 Spielscheine

4.1 Sporttip set

Der Spielschein Sporttip set ist für eine einmalige Sporttip-Teilnahme vorgesehen. Er beinhaltet die Möglichkeit, unter Beachtung der in Art. 6 aufgeführten Limits betreffend den Mindest- und Höchsteinsatz sowie betreffend die maximal zulässige Gesamtquote bzw. den zulässigen Nettogewinn eine Einzel- oder Systemwette abzugeben. Die Einzelwette wird als Einfachwette oder als kombinierte Voraussage abgeschlossen. Die kombinierte Voraussage umfasst minimal 2 und maximal 10 Sportereignisse.

Der Spielschein für Sporttip set enthält drei Felder, auf denen der Teilnehmer folgende Eintragungen vorzunehmen hat:

- Feld 1 enthält zwei Rubriken für die Wahl zwischen Einzelwette und Systemteilnahme in verkürzter Schreibweise. Die Rubrik «Einzelwette» enthält 10 Kästchen, nummeriert von «1» bis «10» zur Bestimmung, ob die Teilnahme als Einfachwette (Einzeltipp) oder als kombinierte Voraussage abgeschlossen wird, welche minimal zwei und maximal zehn Sportereignisse umfasst. Die Rubrik

«Systemwette» enthält elf Kästchen mit einer entsprechenden Anzahl von Teilnahmemöglichkeiten zur Auswahl. Diese bestehen aus folgenden verkürzten Kombinationen von Einzelwetten, die sich aus der höheren Anzahl von Sportereignissen für eine geringere Anzahl kombinierter Sportereignisse errechnen lassen:

- 2 aus 3 = 3 Einzelwetten à 2 Tipps
 - 2 aus 4 = 6 Einzelwetten à 2 Tipps
 - 2 aus 5 = 10 Einzelwetten à 2 Tipps
 - 3 aus 4 = 4 Einzelwetten à 3 Tipps
 - 3 aus 5 = 10 Einzelwetten à 3 Tipps
 - 3 aus 6 = 20 Einzelwetten à 3 Tipps
 - 4 aus 5 = 5 Einzelwetten à 4 Tipps
 - 4 aus 6 = 15 Einzelwetten à 4 Tipps
 - 5 aus 6 = 6 Einzelwetten à 5 Tipps
 - 5 aus 7 = 21 Einzelwetten à 5 Tipps
 - 6 aus 7 = 7 Einzelwetten à 6 Tipps
- Feld 2 enthält neunzig Tippfelder (Nummern «1» bis «90») für die Voraussage des Ausgangs der vom Teilnehmer ausgewählten Spielpaarungen, wobei die Voraussage «1» in der dreiteiligen Tippkolonne dem Sieg des im Wettprogramm links aufgeführten Wettkampfteilnehmers, die Voraussage «X» dem unentschiedenen Ausgang und die Voraussage «2» dem Sieg des im Wettprogramm rechts aufgelisteten Wettkampfteilnehmers entspricht. Ausnahmsweise sind aufgrund abweichender Wettformen andere Voraussagen zu treffen. Die auf den Spielscheinen aufgedruckten Nummern der Spielpaarungen korrespondieren mit den entsprechenden im jeweils gültigen Wettprogramm aufge-

fürten Nummern. Die Wahl des oder der Sportereignisse erfolgt durch Abgabe des Tipps bei der jeweiligen Nummer in Feld 2. Abweichende Verfahren werden in Sonderbestimmungen, insbesondere im Wettprogramm, bekannt gegeben. Es können auch Wettformen angeboten werden, denen keine Mannschaftssportarten zugrunde liegen oder bei denen andere Voraussagen zu treffen sind.

- Feld 3 enthält insgesamt elf Kästchen zur Bezeichnung der Höhe des Wetteinsatzes von CHF 2.– bis CHF 500.–.

Bei der Einzelwette muss explizit angekreuzt werden, für wie viele gewünschte Spielpaarungen getippt wird. Dabei muss die Anzahl der eingesetzten Markierungen bzw. Kreuzzeichen in den dreispaltigen Kolonnen mit der Anzahl gewünschter Spielpaarungen übereinstimmen. Bei der Systemwette muss das entsprechende System angekreuzt werden und die eingesetzten Markierungen bzw. Kreuzzeichen müssen jeweils mit der höheren Anzahl Sportereignisse des jeweiligen Systems übereinstimmen.

4.2 Sporttip one

Der Spielschein Sporttip one ist ebenfalls nur für eine einmalige Sporttip-Teilnahme vorgesehen. Eine Systemteilnahme ist nicht möglich. Er beinhaltet die Möglichkeit, unter Beachtung der in Art. 6 aufgeführten Limits betreffend den Mindest- und Höchsteinsatz sowie betreffend der maximal zulässigen Wettgewinne, eine, zwei oder drei unabhängige Wetten mit je individuellen Wetteinsätzen abzugeben.

Die Spielscheine für Sporttip one enthalten 3 Tippfelder für bis zu drei voneinander

unabhängigen Wetten mit je individuellen Wetteinsätzen. Dabei kann auf jeweils dasselbe oder unterschiedliche Sporttip one-Ereignisse gewettet werden, wobei es allerdings nicht möglich ist, auf einem Spielschein mehrmals dieselbe Voraussage für das gleiche Sporttip one-Ereignis zu tippen. Jedes dieser Tippfelder ist in drei Felder eingeteilt:

- Feld 1 enthält 80 Kästchen mit den Nummern «1» bis «80» zur Angabe des vom Teilnehmer ausgewählten Sportereignisses. Die Nummern korrespondieren mit den entsprechenden in jeweils gültigen Wettprogramm aufgelisteten Nummern von Sportereignissen.
- Feld 2 enthält 36 Kästchen mit den Nummern «1» bis «36» für die Voraussage des Ausgangs bzw. Ergebnisses des ausgewählten Sportereignisses. Die Nummern korrespondieren mit den Nummern im jeweils gültigen Wettprogramm mit den für das betreffende Sportereignis aufgeführten Voraussagen (mindestens 4 bis maximal 36 Voraussagen). Abweichende Verfahren werden in Sonderbestimmungen, insbesondere im Wettprogramm, bekannt gegeben. Die Wettfragen sind immer so formuliert, dass jeder Ausgang mit einer Voraussage abgedeckt ist. Bei Ergebniswetten gibt es entsprechend immer auch die Voraussagen im Sinne von «anderer Heimsieg», «anderer Gastsieg», «anderes Unentschieden» bzw. bei der Wette auf Sieger gegebenenfalls die Voraussage im Sinne von «andere».
- Feld 3 enthält insgesamt zehn Kästchen zur Bezeichnung der Höhe des Wetteinsatzes von CHF 3.– bis CHF 500.–.

Auf dem Spielschein müssen für jede der gespielten Wetten das Ereignis, die gewählte Voraussage sowie der Wetteinsatz angekreuzt werden.

Art. 5 Vertragsabschluss

5.1

Zur Teilnahme an den Sporttip-Wetten gemäss den vorliegenden Teilnahmebedingungen ist berechtigt, wer mit der Swisslos einen entsprechenden Spielvertrag abschliesst. Mit dem Abschluss eines Spielvertrages mit der Swisslos anerkennt der Teilnehmer vorbehaltlos diese Sporttip-Teilnahmebedingungen, einschliesslich allfälliger Nachträge und die Teilnahmebedingungen des gewählten Verkaufskanals (Verkaufsstellen oder Internet/Mobile). Die Swisslos behält sich den Rücktritt vom Spielvertrag vor, falls Verdacht auf eine im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sporttip-Wetten stehende strafbare Handlung seitens des Teilnehmers besteht.

5.2

Die Swisslos behält sich das Recht vor, die Wettannahme in einzelnen Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet vorübergehend zu sperren. Hiervon werden die bereits geschlossenen Spielverträge nicht betroffen. Für diese gilt die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses massgebliche Regelung wie sie auf der Spielbestätigungsquittung aufgedruckt ist unverändert weiter, es sei denn, es liege einer der Fälle wie Rückzug der Teilnahme einer Mannschaft bzw. eines Wettkampfteilnehmers, Verschiebung oder Annullierung von Sportereignissen oder Tauschen des Heimvorteils vor, in denen die Quote nach Abschluss des Spielvertrags

in Abweichung von der auf der Spielbestätigungsquittung aufgedruckten Quote auf «1.00» gesetzt werden kann (Art. 9).

Art. 6 Spieleinsatz

Für die Sporttip-Wetten sind Mindest- und Höchstesätze definiert.

6.1 Sporttip set

Der Mindesteinsatz für die Einzelwette beträgt CHF 3.-; für die Systemwette beträgt der Mindesteinsatz in Bezug auf jede getippte Einzelwette CHF 2.-. Der Gesamteinsatz für eine Systemwette (mehrere Einzelwetten) errechnet sich aus der Multiplikation des Einsatzes pro Einzelwette mit der Gesamtzahl der in der Systemwette enthaltenen Einzelwetten. Der Höchsteinsatz je getippte Einzelwette bei der Einzel- wie bei der Systemwette beträgt jeweils CHF 500.- (bei den Systemen 3 aus 6 und 5 aus 7 beträgt der Höchsteinsatz je getippte Einzelwette CHF 300.-). Innerhalb der genannten Bandbreite kann der Teilnehmer zwischen zehn bzw. elf Einsatzstufen wählen: CHF 2.- (nur für Systemwette), 3.-, 5.-, 10.-, 20.-, 30.-, 50.-, 100.-, 200.-, 300.- und 500.-.

Die maximale Gesamtquote einer Einzelwette beträgt 1'000. Der maximale Wettgewinn beträgt bei der Einzelwette CHF 100'000.-, bei der Systemwette CHF 1'000'000.- (Summe aller richtigen Einzelwetten des gewählten Systems). Führt der gewählte Spieleinsatz in Kombination mit der von der Swisslos festgesetzten Quote zu einem Überschreiten dieser Limiten, wird die Wette nicht angenommen und es wird kein Spielvertrag abgeschlossen.

6.2 Sporttip one

Der Mindesteinsatz pro Wette beträgt CHF 3.-. Der Höchsteinsatz je getippte Wette beträgt jeweils CHF 500.-. Innerhalb dieser Bandbreite kann der Teilnehmer zwischen zehn Einsatzstufen wählen: 3.-, 5.-, 10.-, 20.-, 30.-, 50.-, 100.-, 200.-, 300.- und 500.-.

Der maximale Wettgewinn beträgt pro Wette CHF 100 000.-. Führt der gewählte Spieleinsatz in Kombination mit der von der Swisslos festgesetzten Quote zu einem Überschreiten dieser Limiten, wird die Wette nicht angenommen und es wird kein Spielvertrag abgeschlossen.

Art. 7 Eingabefrist

Für jedes im Wettprogramm aufgeführte Sportereignis setzt die Swisslos in Absprache mit der Loterie Romande den Zeitpunkt des Annahmeschlusses individuell fest. Dieser wird im Wettprogramm publiziert. Der Annahmeschluss der Wette bestimmt sich im Falle von Sporttip set jeweils nach dem frühesten Annahmeschluss der vom Teilnehmer aus dem Wettprogramm ausgewählten Sportereignisse bzw. bei Sporttip one nach dem frühesten Annahmeschluss der vom Teilnehmer auf einem Spielschein getippten Ereignisse. Nach Annahmeschluss für die betreffende Sporttip-Wette können keine Einsätze mehr geleistet werden. Ein Spielvertrag kommt entsprechend nicht zustande.

Die Swisslos behält sich vor, in Absprache mit der Loterie Romande den Annahmeschluss aus den in den Art. 9.6 und 9.7 dieser Sporttip-Teilnahmebedingungen stipulierten Gründen ein oder mehrere Male

zu verschieben. Dies gilt insbesondere im Fall von während der Geltungsdauer mehrerer aufeinanderfolgender Wettprogramme angebotener Langzeitwetten bei Sporttip one. Für sämtliche Wetten auf ein von der Verschiebung des Annahmeschlusses betroffenes Sportereignis ist jeweils der zuletzt publizierte Annahmeschluss verbindlich und für die Bestimmung der definierten Fristen bezüglich Verschiebung und Annullierung massgebend.

D. Behandlung der Daten

Art. 8 Erfassung und Speicherung der Daten

8.1

Die Daten der Spielscheine werden nach deren Einlesen am Online-Terminal oder durch die Eingabe im Internet/Mobile an die Swisslos übermittelt, dort im Hinblick auf ihre Auswertung aufgezeichnet sowie auf einem durch physischen oder digitalen Verschluss entsprechend gesicherten Medium gespeichert und abgesichert.

8.2

Können die Daten aus irgendeinem Grund nicht so an die Swisslos weitergeleitet bzw. bei dieser abgespeichert werden, dass der Inhaber der Spielbestätigungsquittung eine Gewinnberechtigung geltend machen kann oder kann eine grundsätzlich gewinnberechtigte Spielbestätigungsquittung bzw. eine Gewinneinforderungsquittung bei der Vorweisung zur Zahlung aus irgendeinem Grund nicht honoriert werden, so be-

schränkt sich die Haftung der Swisslos auf die Rückerstattung des vom Teilnehmer geleisteten Spieleinsatzes unter Ausschluss jeglicher anderen durch die Swisslos, deren Vertreter oder Hilfspersonen oder eines Leiters einer Verkaufsstelle zu leistenden Entschädigung.

Der Spieleinsatz wird unter der Bedingung zurückerstattet, dass der Teilnehmer den Nachweis der ordnungsgemässen Eingabe des entsprechenden Spielscheins sowie der Leistung des Spieleinsatzes erbringt. Es erfolgt keine Rückerstattung, wenn an einer Quittung irgendwelche Manipulationen vorgenommen wurden.

E. Ermittlung der massgeblichen Ergebnisse/Verschiebung von Wettspielen/Rückzug der Teilnahme/Auswertung

Art. 9 Ermittlung der massgeblichen Resultate

9.1 Grundsätze

Vorbehältlich der nachstehenden Regelungen bzw. Detailregelungen betreffend Wertung der Ausgänge sowie betreffend Verschiebung von Sportereignissen in diesen Sporttip-Teilnahmebedingungen ist für die Bewertung der richtigen Voraussage der Ausgang eines Sportereignisses am Ende der reglementarisch festgesetzten Spieldauer (zum Beispiel im Fussball 90 Minuten plus eventuelle Nachspielzeit, ohne Verlängerung und Elfmeterschiessen, bzw. Halbzeit 45 Minuten plus eventuelle Nach-

spielzeit, im Eishockey 60 Minuten bzw. Drittel 20 Minuten) bzw. nach dessen Durchführung gemäss den reglementarisch vorgegebenen Regeln massgebend. Dieser Grundsatz gilt analog auch bezüglich der richtigen Voraussage des bezüglich der Wette massgebenden Ergebnisses.

Allfällige Verlängerungen, eventuelles Penalty-Schiessen oder andere Verfahren zur Entscheidungsfindung sowie nach der reglementarisch festgesetzten Spielzeit vorgenommene Ergebnisänderungen oder Annullierungen durch Protest- oder Forfait-Entscheide oder aus sonstigen Gründen, wie Disqualifikation, Regelverstoss oder Ähnlichem, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt, es sei denn, es wurde im Wettprogramm auf diese Art der Entscheidungsfindung hingewiesen bzw. diese Art der Entscheidungsfindung ist Gegenstand der Wette.

9.2 Ergebnisfestsetzung vor Ablauf der reglementarisch festgelegten Spiel- bzw. Wettbewerbsdauer

Bei Ergebnisfestsetzung oder Annullierung durch Protest- oder Forfait-Entscheide oder aus sonstigen Gründen, wie Disqualifikation, Regelverstoss oder Ähnlichem, die vor Ablauf der reglementarisch festgesetzten Spieldauer vorgenommen werden, wie auch bei Ergebnisfestsetzung durch Beendigung von Sportereignissen infolge Verletzung oder Aufgabe eines Teilnehmers (z. B. walk over im Tennis), werden vorbehältlich der nachfolgenden Regelungen die Quoten der davon betroffenen Wetten auf die jeweiligen Sportereignisse im Rahmen des abgeschlossenen Spielvertrags abweichend von den festgesetzten Quoten und den auf der Spielbestätigung aufgedruckten Quoten auf

«1.00» gesetzt und die vom Teilnehmer getroffene Voraussage hinsichtlich des Ausgangs bzw. Ergebnisses des entsprechenden Sportereignisses so behandelt, als sei der Ausgang bzw. das Ergebnis richtig vorausgesagt worden. In den folgenden Fällen gilt diese Regelung nicht, und die disqualifizierten bzw. ausgefallenen Teams oder Wettkampfteilnehmer werden so behandelt, als hätten sie nicht gewonnen:

- Im Falle der Disqualifikation einzelner Teams oder Wettkampfteilnehmer, welche während des Wettkampfs bzw. des Rennens aufgrund eines Regelverstosses oder Ähnlichem erfolgt (z. B. Torfehler beim Skisport, Übertreten der Leichtathletikbahn, Disqualifikation einer Mannschaft in einem Turnier), da dabei die Disqualifikation nicht zu einer Ergebnisfestsetzung des gesamten Wettkampfes (Sportereignisses), sondern lediglich zur Disqualifikation des entsprechenden Teilnehmers führt.
- Bei einem Ausfall (z. B. infolge Verletzung oder Aufgabe) einzelner Teams oder Wettkampfteilnehmer, der nicht zu einer Ergebnisfestsetzung des gesamten Wettkampfes führt.

Der in vorstehendem Absatz 1 formulierte Grundsatz, wonach die Quoten in den genannten Fällen auf «1.00» gesetzt werden, gilt überdies nicht bezüglich derjenigen Wetten auf den Ausgang bzw. das Ergebnis von Teilabschnitten oder definierten Spielabschnitten bzw. Ereignissen, welche noch ausgewertet werden können (z. B. im Rahmen einer Torwette, Satzwette, Halbzeit-/Drittelwette), bevor die Ergebnisfestsetzung oder Annullierung durch Protest- oder Forfait-Entscheidung oder aus sonstigen Gründen (wie Disqualifikation, Regelverstoss

oder Ähnlichem, die vor Ablauf der reglementarisch festgesetzten Spieldauer vorgenommen werden) bzw. die Ergebnisfestsetzung durch Beendigung des Sportereignisses infolge Verletzung oder Aufgabe eines Teilnehmers erfolgte.

9.3 Nachträgliche Änderungen des Ausgangs bzw. Ergebnisses

Wird auf die Rangfolge/Platzierung der Mannschaften oder Wettkampfteilnehmer im Rahmen eines Sportereignisses gewettet, werden in Abweichung von der Regelung in Art. 9.1 die offiziellen Rangfolgen/Platzierungen direkt nach dem Ende des Sportereignisses gemäss dem massgebenden Reglement gewertet. Es gilt die erste Entscheidungsinstanz (Klassement bei der Siegerehrung). Bei Wetten auf die Rangfolge/Platzierung der Mannschaften oder Wettkampfteilnehmer haben deshalb nachträgliche Änderungen des Klassements (z. B. Entscheidungsfindung am «grünen Tisch», nachträgliche Disqualifikation im Falle von Doping oder anderem Regelverstoss) keinen Einfluss auf die Wertung. Überdies kommt die Bestimmung von Art. 9.2 in diesen Fällen nicht zur Anwendung.

9.4 Wetten auf den Gewinner eines Turniers oder eines Titels

Bei Wetten auf den Gewinner eines Turniers oder eines Titels oder einer damit zusammenhängenden Zwischenrunde gilt in Abweichung von der Regelung in Art. 9.1 das Ergebnis nach Beendigung des Sportereignisses bzw. der entsprechenden Zwischenrunde, das heisst beispielsweise inkl. eventueller Verlängerung/Overtime, Golden-Goal-Regelung, Silver-Goal-Regelung, Pe-

nalty-Schiessen oder ähnlicher Formen der Entscheidfindung (z.B. Wiederholung) und unabhängig davon, wie die Zusammen- setzung der entsprechenden Begegnung zustande gekommen ist. Ansonsten gelten die oben aufgeführten Regelungen, insbe- sondere auch diejenige bezüglich späterer Ergebnisänderungen oder Annullierungen durch Protest- oder Forfait-Entscheide oder aus sonstigen Gründen, wie Disqualifikation, Regelverstoss oder Ähnlichem.

9.5 Wiederholungen

Wird ein Sportereignis wiederholt, so wird das zuerst stattgefundene Sportereignis und nicht die Wiederholung gewertet, gleichgültig an welchem Tag das Sportereignis ausgetragen wird, es sei denn, dass es sich bei der Wette um einen Fall von Art. 9.4 handelt. Dies gilt auch bezüglich Voraussagen des Ausgangs bzw. Ergebnisses von Teilabschnitten eines Sportereignisses. Keine Wiederholung, sondern ein Fall von Verschiebung (Art. 9.6) liegt vor, wenn ein Sportereignis wegen Nebels, anderer Witterungseinflüsse oder aus sonstigen Gründen abgebrochen und später erneut ausgetragen wird.

9.6 Verschiebungen von Sportereignissen im Rahmen der Sporttip set-Wette

Bei der Verschiebung eines Sportereignisses muss unterschieden werden zwischen

- einem Sportereignis, das trotz Verschiebung innerhalb der Wettperiode des entsprechenden Wettprogramms stattfindet, und
- einem Sportereignis, das aufgrund der Verschiebung nicht mehr innerhalb der

Wettperiode des entsprechenden Wettprogramms stattfindet.

Im Falle von Wetten, bei denen auf den Spiel-/Ergebnisstand zu einem bestimmten Zeitpunkt gewettet wird, werden allfällige Verschiebungen von Sportereignissen nicht berücksichtigt; es gilt unabhängig von allfälligen Verschiebungen der Spiel-/Ergebnisstand zum entsprechenden Zeitpunkt.

9.6.1 Verschiebung innerhalb der Wettperiode

Bei einer Verschiebung eines Sportereignisses innerhalb der Wettperiode des entsprechenden Wettprogramms wird der effektive Spielausgang bzw. das effektive Ergebnis gemäss Art. 9.1 gewertet, der Zeitpunkt des Annahmeschlusses sowie der Auszahlungsfreigabe wird entsprechend verändert. Ein Sportereignis gilt als innerhalb der Wettperiode eines Wettprogramms verschoben, wenn das Sportereignis nicht vor dem Beginn der Wettperiode beginnt und wenn die reglementarisch festgesetzte Spieldauer bis 06.00 Uhr des dem letzten vom jeweiligen Wettprogramm umfassten Tag folgenden Tag beendet wird.

Wurde ein Sportereignis vorverschoben und wurden weiterhin Wetten angenommen, obwohl die entsprechende Vorlaufzeit für den Annahmeschluss von Wetten vor dem Sportereignis überschritten war, wird der Annahmeschluss nachträglich verschoben. Der nachträglich veränderte Annahmeschluss wird unter Berücksichtigung maximal der gleichen Vorlaufzeit vor dem Sportereignis festgelegt, wie dies beim ursprünglich angegebenen Spieltermin vorgesehen war. Für all jene Wetten, die zwischen dem nachträglich vorverschobenen Annahmeschluss und der späteren Anpas-

sung des Annahmeschlusses angenommen wurden, werden die Quoten des davon betroffenen Sportereignisses im Rahmen des abgeschlossenen Spielvertrages abweichend von den festgesetzten Quoten und der(n) auf der Spielbestätigung aufgedruckten Quote(n) auf «1.00» gesetzt und die getroffene Voraussage des Teilnehmers hinsichtlich des Ausgangs bzw. Ergebnisses dieses Sportereignisses so behandelt, als sei der Ausgang bzw. das Ergebnis richtig vorausgesagt worden.

Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines Sportereignisses oder des Annahmeschlusses eines Ereignisses innerhalb eines Wettprogramms werden die dazugehörigen Wettvoraussagen des Teilnehmers mit der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spielvertrags gültigen Quote berücksichtigt, solange der Abschluss des Spielvertrags vor dem nachträglich festgesetzten Annahmeschluss liegt.

9.6.2 Verschiebung über die Wettperiode hinaus

Bei einer Verschiebung eines Sportereignisses, das aufgrund der Verschiebung der reglementarisch festgesetzten Spieldauer erst nach 06.00 Uhr des dem letzten vom jeweiligen Wettprogramm umfassten Tag folgenden Tages und damit ausserhalb der Wettperiode eines Wettprogramms beendet wird, werden die Quoten abweichend von den festgesetzten Quoten und der(n) auf der Spielbestätigung aufgedruckten -Quote(n) für alle Möglichkeiten des Spielausgangs abweichend von den festgesetzten Quoten auf «1.00» gesetzt. Die vom Teilnehmer getroffene Voraussage wird dabei hinsichtlich des Ausgangs bzw. Ergebnisses dieses Sportereignisses so behan-

delt, als sei der Ausgang bzw. das Ergebnis richtig vorausgesagt worden. Dieselbe Regelung gilt, wenn ein Sportereignis abgebrochen und erst nach 06.00 Uhr des dem letzten vom jeweiligen Wettprogramm umfassten Tag folgenden Tages nachgetragen und beendet wird.

9.7 Verschiebungen von Sportereignissen im Rahmen der Sporttip one-Wette

Bei der Verschiebung eines Sportereignisses muss unterschieden werden zwischen

- einem Sportereignis, das trotz Verschiebung noch innerhalb der von der Swisslos festgesetzten Verlängerungsfrist stattfindet und deshalb für die Wette gewertet wird, und
- einem Sportereignis, das aufgrund der Verschiebung nicht mehr innerhalb der von der Swisslos festgesetzten Verlängerungsfrist stattfindet und deshalb nicht mehr für die Wette gewertet wird.

Die von der Swisslos festgesetzte Verlängerungsfrist beträgt fünf Tage, in der Regel gerechnet ab dem im Wettprogramm publizierten Datum der Austragung des Sportereignisses bzw. Datum der Austragung des letzten bezüglich der Wette massgebenden Sportereignisses (zusammen «Veranstaltungsdatum»). Im Fall von Langzeitwetten, d.h. Wetten, die während der Geltungsdauer mehrerer aufeinander folgender Wettprogramme angeboten werden (z.B. im Falle von Turnieren, Meisterschaften usw.) und bei denen der Annahmeschluss mehrmals geändert werden kann (Art. 7) wird die Verlängerungsfrist von fünf Tagen ab dem am Tage des verbindlichen Annahmeschlusses publizierten Veran-

tungsdatum gerechnet. Im Falle von Wetten oder Langzeitwetten, bei denen auf den Spiel-/Ergebnisstand zu einem bestimmten Zeitpunkt gewettet wird, werden allfällige Verschiebungen von Sportereignissen nicht berücksichtigt; es gilt unabhängig von allfälligen Verschiebungen der Spiel-/Ergebnisstand zum entsprechenden Zeitpunkt.

9.7.1 Verschiebung innerhalb der Verlängerungsfrist

Bei einer Verschiebung eines Sportereignisses innerhalb der von der Swisslos festgesetzten Frist (Art. 9.6.1), wird der effektive Spielausgang bzw. das effektive Ergebnis gemäss den Regeln von Art. 9.1 gewertet; der Zeitpunkt des Annahmeschlusses sowie der Auszahlungfreigabe werden entsprechend verändert. Ein Sportereignis gilt als innerhalb der von der Swisslos festgesetzten Verlängerungsfrist verschoben, wenn das Sportereignis nicht vor dem Beginn der Wettannahme beginnt und wenn die reglementarisch festgesetzte Spieldauer bis 06.00 Uhr des Tages, der dem fünften Tage nach dem planmässigen Ende der Austragung bzw. im Falle von Langzeitwetten dem fünften Tage nach dem zuletzt publizierten Veranstaltungsdatum folgt,

- beendet ist, und
- bis zu diesem Zeitpunkt der Ausgang bzw. das Ergebnis im Sinne von Art. 9.1 bekannt ist, bzw.
- bis zu diesem Zeitpunkt für das Sportereignis bzw. die angebotenen Voraussagemöglichkeiten eine Wertung der ersten sportlichen Instanz vorgenommen worden ist bzw. ein offizielles Ergebnis im Sinne von Art. 9.1 vorliegt.

Wurden ein Sportereignis bzw. der Beginn einer Runde im Rahmen einer Meisterschaft/eines Turniers vorverschoben und weiterhin Wetten angenommen, obwohl die entsprechende Vorlaufzeit für den Annahmeschluss von Wetten vor dem Sportereignis/der Runde überschritten war, wird der Annahmeschluss nachträglich vorverschoben. Der nachträglich veränderte Annahmeschluss wird unter Berücksichtigung maximal der gleichen Vorlaufzeit vor dem Sportereignis/der Runde festgelegt, wie dies beim ursprünglich angegebenen Spieltermin vorgesehen war. Für all jene Wetten, die zwischen dem nachträglich vorverschobenen Annahmeschluss und der späteren Anpassung des Annahmeschlusses angenommen wurden, werden die Quoten des davon betroffenen Sportereignisses im Rahmen des abgeschlossenen Spielvertrags abweichend von den festgesetzten Quoten und der(n) auf der Spielbestätigung aufgedruckten Quote(n) auf «1.00» gesetzt und die getroffene Voraussage des Teilnehmers hinsichtlich des Ausgangs bzw. Ergebnisses dieses Sportereignisses so behandelt, als sei der Ausgang bzw. das Ergebnis richtig vorausgesagt worden. Bei sonstigen zeitlichen Verlegungen eines Sportereignisses oder des Annahmeschlusses eines Ereignisses innerhalb der von der Swisslos verlängerten Verlängerungsfrist werden die dazugehörigen Wettvorausagen des Teilnehmers mit der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Spielvertrages gültigen Quote berücksichtigt, solange der Abschluss des Spielvertrages vor dem nachträglich festgesetzten Annahmeschluss liegt.

9.7.2 Verschiebung über die Verlängerungsfrist hinaus

Bei einer Verschiebung eines Sportereignisses, das aufgrund der Verschiebung bis 06.00 Uhr des Tages, der dem fünften Tage nach dem planmässigen Ende der Austragung bzw. im Falle von Langzeitwetten dem fünften Tage nach dem zuletzt publizierten Veranstaltungsdatum folgt,

- noch nicht beendet ist, oder
- für das bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Ausgang bzw. Ergebnis im Sinne von Art. 9.1 bekannt ist, oder
- für das bzw. dessen angebotenen Voraussagemöglichkeiten bis zu diesem Zeitpunkt eine Wertung der ersten sportlichen Instanz bzw. ein offizielles Ergebnis im Sinne von Art. 9.2 bis 9.4 nicht vorliegt, oder
- über den vorgenannten Zeitraum hinaus verschoben wird,

werden die Quoten für alle möglichen Voraussagen des Ausganges bzw. Ergebnisses des Sportereignisses abweichend von den festgesetzten Quoten auf «1.00» gesetzt. Die vom Teilnehmer getroffene Voraussage wird hinsichtlich des Ausganges bzw. Ergebnisses dieses Sportereignisses so behandelt, als sei der Ausgang bzw. das Ergebnis richtig vorausgesagt worden.

Dieselbe Regelung gilt, wenn ein Sportereignis abgebrochen und nicht gewertet wurde (d.h., wenn nicht das abgebrochene Ereignis, die Aufgabe, Verletzung, Disqualifikation oder Ähnliches gerade die Entscheidung darstellt) und es erst nach 06.00 Uhr des Tages, der dem fünften Tage nach dem planmässigen Ende der Austragung bzw. im Falle von Langzeitwetten dem

fünften Tage nach dem zuletzt publizierten Veranstaltungsdatum folgt, nachgetragen bzw. beendet wird.

9.8 Annullierungen

Ein Sportereignis gilt als annulliert, wenn dessen Spielausgang ausgelost wurde. Bei annullierten Spielen wird die Quote für alle Möglichkeiten des Spielausganges auf «1.00» gesetzt (abweichend von den festgesetzten Quoten und der(n) auf der Spielbestätigung aufgedruckten Quote(n), und die vom Teilnehmer getroffene Voraussage hinsichtlich des Ausganges bzw. Ergebnisses dieses Sportereignisses wird so behandelt, als sei der Ausgang bzw. das Ergebnis richtig vorausgesagt worden.

Im Rahmen der Sporttip one-Wette gilt ein Sportereignis darüber hinaus als annulliert, wenn

- bei Voraussagen auf Rangfolgen/Platzierungen insgesamt weniger Mannschaften/Wettkämpfer offiziell gewertet werden, als bei den einzelnen Rangfolgen/Platzierungen innerhalb der Voraussagen vorgegeben waren,
- das Sporttip one-Ereignis nicht in der von der Swisslos veröffentlichten Form zustande kommt oder
- das Ergebnis des Sporttip one-Ereignisses keiner der angegebenen Voraussagemöglichkeiten zugeordnet werden kann.

9.9 Abtausch des Heimvorteils

Bei Wetten auf Begegnungen (Aufeinandertreffen von zwei Mannschaften bzw. Wettkampfteilnehmern, inkl. Wetten auf den Ausgang bzw. das Ergebnis von Teil-

abschnitten und andere Wettformen, wie z.B. Ersttorwette, Torsummenwette) werden die Quoten der davon betroffenen Sportereignisse abweichend von den ursprünglich festgesetzten Quoten auf «1.00» gesetzt, wenn der Heimvorteil getauscht wurde. In diesem Fall werden die vom Teilnehmer getroffenen Voraussagen hinsichtlich des Ausganges bzw. Ergebnisses des entsprechenden Sportereignisses so behandelt, als sei der Ausgang bzw. das Ergebnis richtig vorausgesagt worden. Hiervon unberührt bleiben die Spielverträge, die nach Publikation der aktualisierten, den getauschten Heimvorteil bereits berücksichtigenden Quoten abgeschlossen wurden.

9.10 Wertung von gleichzeitigen Wettten auf den Endausgang bzw. das Endergebnis und den Ausgang bzw. das Ergebnis von Teilabschnitten

Werden ausser dem Endausgang bzw. -ergebnis auch der Ausgang bzw. das Ergebnis von Teilabschnitten gewertet oder liegt eine andere Wettform wie Handicap-, Torsummen-, Ersttor, Halbzeitor-, Einlauf- oder Duellwette vor, so gelten bezüglich eines wiederholten, verschobenen, annullierten oder sonstwie nicht nach den ursprünglichen Plänen durchgeführten Sportereignisses sowohl für den Endausgang bzw. das Endergebnis als auch für den Ausgang das Ergebnis der Teilabschnitte bzw. die vorausgesagten Ergebnisse der entsprechenden Wettformen die Grundsätze der vorstehenden Bestimmungen. Sind nicht alle in das Wettprogramm aufgenommenen Teilabschnitte gespielt oder ist das Sportereignis in einem zweiten oder weiteren Teilabschnitt abgebrochen

worden, so werden die Ausgänge bzw. Ergebnisse der zu Ende gespielten Teilabschnitte gewertet; für den Endausgang und den Ausgang bzw. das Ergebnis der nicht zu Ende gespielten Teilabschnitte gelten im Übrigen die Regeln nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen.

9.11 Nichtteilnahme einer Mannschaft oder eines Wettkampfteilnehmers

Wird auf die Rangfolge/Platzierung einer Mannschaft oder eines Wettkampfteilnehmers gewettet und diese bzw. dieser nimmt am entsprechenden Sportereignis aus welchem Grund auch immer nicht teil, so werden bezüglich aller davon direkt betroffener Wettten die Quoten im Rahmen des abgeschlossenen Spielvertrags abweichend von den festgesetzten Quoten auf «1.00» gesetzt. Die vom Teilnehmer getroffene Voraussage hinsichtlich der Rangfolge/Platzierung der entsprechenden Mannschaft bzw. des entsprechenden Wettkampfteilnehmers wird so behandelt, als sei das Ergebnis richtig vorausgesagt worden.

Die Teilnahme einer Mannschaft an einem Sportereignis gilt als gegeben, wenn sie beim Anpfiff bzw. Ball- oder Puckeinwurf oder Ähnlichem des Schiedsrichters oder Spielleiters auf dem Platz ist; die Teilnahme eines Wettkampfteilnehmers an einem Sportereignis gilt als gegeben, wenn er erstmals die Zeitmessung auslöst (z.B. bei einem Skirennen) bzw. im Moment der erstmaligen Zeitauslösung (z.B. Startschuss) startbereit am Start ist (z.B. Massen- bzw. Einzelstart bei Leichtathletik, Radsport, Langlauf, Motorsport) oder er bzw. das von ihm benutzte technische Gerät (Speer, Hammer usw.) nach Freigabe des Starts

erstmals den definierten Startbereich (z.B. Startbalken beim Skisprung, Ring bei gewissen technischen Disziplinen der Leichtathletik) verlässt bzw. die Startlinie überschreitet. Im Falle beispielsweise von Tennis oder Tischtennis gilt eine Teilnahme als gegeben, wenn bei der Gegenüberstellung der Spieler der erste Ball angespielt ist. Als Teilnehmer am Qualifying von Motorsportveranstaltungen gilt, wer im Rahmen des Qualifying die Box verlassen hat.

9.12 Rückzahlung des Einsatzes

Führen die in den vorstehenden Bestimmungen erwähnten Umstände bei einer Einzelwette im Rahmen des Sporttip set dazu, dass sämtliche vorausgesagten Sportereignisse bis auf eines auf die Quote «1.00» gesetzt werden mussten, wird der gesamte Wetteinsatz mit der Quote «1.00» zurückbezahlt. Die Rückzahlung erfolgt verrechnungssteuerfrei.

F. Gewinne

Art. 10 Gewinnermittlung und -berechnung

Gewinne und Rückzahlungsansprüche können gemäss diesen Sporttip-Teilnahmebedingungen erst geltend gemacht werden, wenn das letzte auf der Spielbestätigungsquittung aufgeführte Sportereignis zur Auszahlung freigegeben wurde. Bei einer Systemteilnahme können Gewinne bzw. Rückzahlungsansprüche entsprechend erst ausbezahlt werden, wenn alle Sportereignisse sämtlicher Einzelwetten zur

Auszahlung freigegeben sind. Gewinne und Rückzahlungsansprüche können in der Regel ab 10.00 Uhr des Folgetags, an dem das letzte auf der Spielbestätigungsquittung aufgeführte Sportereignis durchgeführt wurde bzw. an dem feststeht, dass das Sportereignis nicht mehr innerhalb der vom Wettprogramm abgedeckten Frist (bei Sporttip set) bzw. der von der Swisslos festgesetzten Verlängerungsfrist (bei Sporttip one) durchgeführt wird (Tag der Auszahlungsfreigabe), geltend gemacht werden.

Wird ein Sportereignis nicht vor 06.00 Uhr des der geplanten bzw. effektiven Durchführung des Sportereignisses folgenden Tages beendet oder liegt zu diesem Zeitpunkt kein Ergebnis vor, wird die Auszahlung auf den nächsten Tag verschoben. Für den Fall von Langzeitwetten legt die Swisslos den Tag der Auszahlungsfreigabe nach der effektiven Durchführung der für die Wette massgebenden letzten Ausspielung bzw. des für die Wette massgebenden letzten Rennens bzw. Durchganges fest. Die öffentliche Bekanntmachung des Tages der Auszahlungsfreigabe erfolgt gemäss Art. 19.3.

Die Gewinne sowie allfällige Rückzahlungsansprüche einer Spielbestätigungsquittung können nur gesamthaft eingelöst werden; das heisst, wenn im Rahmen einer Systemteilnahme mehrere Gewinne und/oder Rückzahlungsansprüche erzielt wurden, können diese nur gesamthaft ausbezahlt werden.

10.1 Sporttip set

Bei Sporttip set sind alle Einzelwetten gewinnberechtigt, bei denen der Ausgang des jeweiligen Sportereignisses bzw. die Ausgänge der jeweiligen Sportereignisse richtig vorausgesagt wurde/n. Systemteil-

nahmen werden entsprechend als eine Sammlung mehrerer Einzelwetten betrachtet, welche je einzeln gewinnberechtigt sind, wenn alle Ausgänge der jeweiligen Sportereignisse richtig vorausgesagt wurden.

Der Gewinnbetrag einer Einzelwette ergibt sich aus der Multiplikation des Einsatzes auf die entsprechende Wette mit der jeweiligen zum Zeitpunkt der Teilnahme massgebenden Quote des richtig vorausgesagten Ausganges des betreffenden Sportereignisses bzw. mit der Gesamtquote der richtig vorausgesagten Ausgänge der betreffenden Sportereignisse. Die Gesamtquote wird auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet. Der für jede Einzelwette errechnete Gewinnbetrag (Einsatz x Quote bzw. Einsatz x Gesamtquote) wird auf den nächsten durch CHF 0.05 teilbaren Betrag abgerundet. Der Gewinnbetrag der Systemwette ergibt sich aus der Addition der bereits gerundeten Gewinnbeträge aus den Einzelwetten, die im Rahmen der entsprechenden Systemwette gewinnberechtigt sind.

Der maximale Wettgewinn beträgt bei der Einzelwette CHF 100'000.–, bei der Systemwette CHF 1'000'000.– (Summe aller richtigen Einzelwetten des gewählten Systems).

10.2 Sporttip one

Bei Sporttip one sind alle Wetten gewinnberechtigt, bei denen die bezüglich des gewählten Sportereignisses getippte Voraussage richtig ist. Eine Voraussage gilt auch dann als richtig, wenn mehrere Wettkampfteilnehmer, die innerhalb des entsprechenden Sporttip one-Ereignisses gegeneinander antreten, dieselbe vorausgesagte Platzierung einnehmen («ex aequo»). Bei

Wetten auf Rangfolgen werden bei zwei Gleichplatzierten sowohl die Voraussagen richtig gewertet, die den Wettkampfteilnehmer A vor B vorausgesagt haben, als auch die Voraussagen, die den Wettkampfteilnehmer B vor A vorausgesagt haben. Bei Wetten auf Rangfolgen wird bei mehr als zwei Gleichplatzierten die Regelung sinngemäss wie bei zwei Gleichplatzierten angewendet.

Der Gewinnbetrag einer Wette ergibt sich aus der Multiplikation des Einsatzes auf die entsprechende Wette mit der jeweiligen zum Zeitpunkt der Teilnahme massgebenden Quote der richtigen Voraussage des Sportereignisses. Der errechnete Gesamtbetrag (Einsatz x Quote) wird auf den nächsten durch CHF 0.05 teilbaren Betrag abgerundet.

Jede Wette wird separat ausgewertet. Der maximale Wettgewinn beträgt pro Wette CHF 100'000.–

G. Bekanntmachungen/ Gewinnverfall

Art. 11 Wettprogramme

Sämtliche Informationen, welche die Durchführung einzelner Sporttip-Wetten betreffen, wie insbesondere die zur Auswahl stehenden Sportereignisse, auf welche gewettet werden kann, die entsprechenden Wettquoten und die Daten der Durchführung der entsprechenden Sportereignisse, sind im periodisch für die jeweilige Wettperiode erscheinenden Wettprogramm enthalten. Dieses liegt in gedruckter Form bei jeder Verkaufsstelle im Swisslos-Ver-

tragsgebiet gratis auf und wird auch über verschiedene elektronische Informationskanäle der Swisslos publiziert (Internet, Teletext, Online-Terminal). Alle Zeitangaben in Wettprogrammen und Ankündigungen beziehen sich auf mitteleuropäische Zeit (MEZ/MESZ). Änderungen der Wettprogramme werden über die Online-Terminals und, soweit logistisch möglich, über die anderen elektronischen Informationskanäle der Swisslos (Internet, Teletext) publiziert.

Art. 12 Auswertungen

Die öffentliche Bekanntmachung der Auswertung der Sporttip-Wetten (Ergebnisse und Quoten) erfolgt via die vorgenannten elektronischen Informationskanäle der Swisslos (Internet, Teletext, Online-Terminal). Diese Informationen sind in der Regel ab 10.00 Uhr des Folgetags verfügbar, an dem das betreffende Sportereignis bzw. bei mehreren Voraussagen das letzte betreffende Sportereignis durchgeführt wurde, bzw. an dem feststeht, dass das Sportereignis nicht mehr innerhalb der vom Wettprogramm abgedeckten Frist (bei Sporttip set) bzw. der von der Swisslos festgesetzten Verlängerungsfrist (bei Sporttip one) durchgeführt wird. Sie können während 26 Wochen bei den Verkaufsstellen im Swisslos-Vertragsgebiet oder bei der Swisslos bezogen bzw. über Internet abgefragt werden. Das auf der Gewinninformation aufgedruckte Datum der Auszahlung gilt als das Datum der öffentlichen Bekanntmachung, welches für die Berechnung der Frist gemäss Art. 13 massgebend ist.

Die anonyme Teilnahme an den Sporttip-Wetten erlaubt keine Avisierung der Gewinne an die Gewinner. Die speziellen Be-

stimmungen betreffend Teilnahme über Internet/Mobile bleiben vorbehalten.

Art. 13 Gewinnverfall

Die gemäss diesen Sporttip-Teilnahmebedingungen erzielten Gewinne, die nicht innerhalb von 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung der Wettbewertungen (Art. 12) an gerechnet geltend gemacht werden, verfallen zugunsten des Zweckes der Swisslos.

H. Einsprachen

Art. 14 Einsprachen

14.1

Teilnehmer, deren vermeintliche Gewinne oder Rückzahlungsansprüche nicht auf deren Geltendmachung gemäss diesen Sporttip-Teilnahmebedingungen hin ausbezahlt werden, haben innert 10 Tagen vom Datum der Verweigerung der Auszahlung an gerechnet, spätestens aber innert 26 Wochen vom Datum der öffentlichen Bekanntmachung des Sporttip Auswertungsergebnisses (Art. 12) an gerechnet, Einsprache zu erheben. Im Falle der Teilnahme via Internet/Mobile beginnt die Einsprachefrist am Datum der Kenntnisnahme der nicht erfolgten Auszahlung oder Gewährung.

14.2

Die Einsprache muss mit eingeschriebenem Brief bei der Swisslos erfolgen und

muss spätestens am letzten Tag der Frist der Schweizerischen Post übergeben werden. Die Einsprache hat Name und Adresse des Teilnehmers, die Bezeichnung der Verkaufsstelle bzw. allfälliger für die Übermittlung der Daten benutzter Kommunikationskanäle oder Vermittler, das Datum der betreffenden Sporttip-Wette und der Spielbestätigungsquittung und den Grund der Einsprache zu enthalten. Ausserdem sind die den Anspruch begründende Spielbestätigungsquittung oder andere den Anspruch begründende Unterlagen beizulegen. Einsprachen, die zu spät eintreffen oder die notwendigen Angaben nicht vollständig enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

14.3

Für die Beurteilung der Gewinnberechtigung gemäss diesen Sporttip-Teilnahmebedingungen bzw. eines allfälligen Rückzahlungsanspruchs sind allein die bei der Swisslos nach den reglementarischen Vorschriften abgespeicherten Voraussagen massgebend.

I. Publikationsorgan

Art. 15 Publikationsorgan

Unter Vorbehalt der Bestimmungen von Art.10 und 11 werden sämtliche Mitteilungen der Swisslos sowie zusätzliche Durchführungsbestimmungen allgemeiner Art für die Sporttip-Wette im Schweizerischen Handelsamtsblatt als dem offiziellen Publikationsorgan veröffentlicht. Im Falle von zusätzlichen Durchführungsbestim-

mungen erfolgt die Publikation mindestens 2 Wochen vor deren Inkraftsetzung.

K. Schlussbestimmungen

Art. 16 Durchführungsbewilligungen

Die gemäss der einschlägigen Lotteriegesetzgebung erteilten Bewilligungen für die Ausgabe bzw. Durchführung von Sporttip-Wetten gemäss diesen Sporttip-Teilnahmebedingungen und der damit verbundenen Handlungen gelten nur für die Swisslos selbst (Art. 1.2).

Art. 17 Entscheide der Geschäftsleitung

Alle die Sporttip-Wetten betreffenden Entscheide werden durch die Geschäftsleitung der Swisslos getroffen. Soweit diese Entscheide auch das LoRo-Vertragsgebiet betreffen, werden die Entscheide in Absprache mit der Loterie Romande getroffen. Sämtliche diesbezüglich getroffenen Entscheide gelten als solche der Geschäftsleitung der Swisslos. Die Entscheide sind endgültig; es wird darüber keine Korrespondenz geführt.

Art. 18 Geltung

18.1

Diese Sporttip-Teilnahmebedingungen regeln ausschliesslich die im Swisslos-Vertragsgebiet erfolgende Teilnahme an Sporttip-Wetten. Sie gelten ab dem

1. September 2017. Auf diesen Zeitpunkt hin verlieren sämtliche früher erlassenen und die Teilnahme an Sporttip-Wetten betreffenden Bestimmungen ihre Gültigkeit. Die Swisslos behält sich Änderungen der vorliegenden Teilnahmebedingungen vor.

18.2

Weichen die französische oder die italienische Fassung der vorliegenden Teilnahmebedingungen von der deutschen Fassung ab, ist alleine die deutsche Ausgabe massgebend.

18.3

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen werden auf www.swisslos.ch veröffentlicht oder können bei Swisslos, Postfach, 4002 Basel, bezogen werden.

